

KOMPETENZ, DIE VERTRAUEN SCHAFFT.

IHRE FINANZIELLE SICHERHEIT IM VORSORGEFALL STEHT BEI UNS IM MITTELPUNKT - DAFÜR SETZEN WIR UNS TÄGLICH EIN. GERNE KÖNNEN SIE UNS BEI WEITEREN FRAGEN ODER ANLIEGEN IN BEZUG AUF DIE PENSIONS KASSE JEDERZEIT KONTAKTIEREN.

DIESES MERKBLATT DIEN T NUR ZUR INFORMATION. MASSGEBEND SIND DIE GÜLTIGEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN DER PENSIONS KASSE HIRSLANDEN.

LEISTUNGEN IM TODESFALL FÜR BEZÜGER EINER ALTERS- ODER INVALIDENRENTE

PENSIONS KASSE HIRSLANDEN
BOULEVARD LILIENTHAL 2
8152 GLATTPARK
T +41 44 388 85 62 / 63
CONTACT-PK-CP@HIRSLANDEN.CH

WWW.HIRSLANDEN.CH



Der Verlust eines nahen Angehörigen löst nicht nur Trauer aus, sondern kann auch zu finanziellen Engpässen führen. Die Pensionskasse Hirslanden bietet auch im Todesfall überobligatorische Leistungen damit zumindest die finanziellen Folgen überschaubar bleiben. Ehepartner, begünstigte Lebenspartner sowie Kinder haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen in Form von Renten und einem Sterbegeld.

EHEPARTNERRENTE

Stirbt ein verheirateter Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Voraussetzungen

Der überlebende Ehepartner hat

- a) Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder
- b) kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf, oder
- c) hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert

Der Anspruch auf eine Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monats. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung.

Höhe der Ehepartnerrente: 70% der laufenden Rente

Erfüllt der überlebende Ehepartner keine der Bedingungen, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresehegattenrenten ausbezahlt.

LEBENSPARTNERRENTE

Der von der verstorbenen Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Partnerrente.

Voraussetzungen

- a) die verstorbene und die begünstigte Person sind unverheiratet und es sprachen keine juristischen Gründe gegen eine Heirat und
- b) die begünstigte Person hat keine weiteren Ansprüche auf eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente und
- c) die verstorbene und die begünstigte Person haben mindestens 5 Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Die Frist von 5 Jahren entfällt, wenn die begünstigte Person ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse Hirslanden haben und
- d) die verstorbene Person hat die anspruchsberechtigte Person zu Lebzeiten und vor Erreichen des Rentenalters der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt
- e) die Anmeldung der Partnerrente ist innert 3 Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person bei der Pensionskasse Hirslanden eingegangen.

Die Lebenspartnerrente wird längstens bis zur Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder dem Tod des Rentenbezügers ausbezahlt.

Höhe der Lebenspartnerrente: 70% der laufenden Rente

WAISENRENTE

Die Kinder eines verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.

Voraussetzungen

Das Kind hat das 18. Altersjahr noch nicht erreicht oder befindet sich in Ausbildung und ist noch nicht 25 Jahre alt. Eine Studienbescheinigung der Ausbildung muss an die Pensionskasse Hirslanden per Post oder Mail (contact-pk-cp@hirslanden.ch) eingereicht werden.

Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Verstorbene vorwiegend aufgekommen ist.

Höhe der Waisenrente: 20% der laufenden Rente

STERBEGELD

Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entrichtet die Kasse ein Sterbegeld.

Das Sterbegeld wird auf das Konto der verstorbenen Person bezahlt und fliesst somit in die Erbmasse.

Höhe des Sterbegelds: einmalige Zahlung von 2500 CHF

Todesfall melden

Melden Sie uns umgehend den Todesfall telefonisch oder schriftlich. Dadurch wird per Ende des Todesmonats die Rente gestoppt. Gleichzeitig informieren wir Sie über die benötigten Dokumente und leiten die nötigen Schritte für die Auszahlung von Hinterlassenenleistungen in die Wege.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse Hirslanden gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
T +41 44 388 85 63 oder T +41 44 388 85 62.